Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15508**

19. Wahlperiode 26.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Ulrich Oehme, Dietmar Friedhoff, Dr. Harald Weyel, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Matthias Büttner, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Andreas Mrosek, Volker Münz, Tobias Peterka, Uwe Schulz, Thomas Seitz, René Springer, Dr. Christian Wirth, Mariana Harder-Kühnel und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13920, 19/13924, 19/13925, 19/13926 –

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

hier: Einzelplan 23

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Entwicklungspolitik der letzten Jahrzehnte ist gescheitert. Die bisherige Praxis der Entwicklungszusammenarbeit hat Deutschland und den Partnerstaaten keinen nennenswerten Vorteil erbracht, im Zweifel hat sie sogar geschadet.

Die derzeitige Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland missachtet den Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ und damit das in der christlichen Soziallehre verankerte Subsidiaritätsprinzip. Eine sich selbst tragende Entwicklung als originäres Ziel der Entwicklungszusammenarbeit konnte deshalb trotz massiven Hilfeleistungen über Jahrzehnte hinweg nicht erreicht werden.

Es gilt daher, die deutsche Entwicklungszusammenarbeit von Grund auf neu auszurichten. Hierzu ist es erforderlich, die vorhandenen Strukturen zu überdenken und die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit auf der Grundlage deutschen Interesses sowie demjenigen der jeweiligen Partner zu erneuern. Dieser neue Modus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit beruht auf der Tatsache, dass primär die Wirtschaft Triebkraft jeder menschlichen Entwicklung ist. Das Fundament hierfür bildet ein transparentes Gegenseitigkeitsverhältnis und darauf aufbauend die klare Formulierung von Interessen sowie die Anerkennung der Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung der Partner. Insbesondere die Verantwortung für das Eigene verpflichtet darüber hinaus zur Achtung der jeweiligen Kultur und Selbstbestimmung.

Vor diesem Hintergrund hat Deutschland als Industrienation im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit vornehmlich seine wirtschaftlichen, aber auch migrations- und sicherheitspolitischen Interessen zu vertreten und bei Wahrung derselben die Entwicklung der in Frage kommenden Partnerstaaten zu fördern.

Diese Grundeinstellung in der Entwicklungspolitik verbietet es allerdings, die Ziele der Agenda 2030 weiterhin zu verfolgen oder sogar als Maßstab des eigenen Regierungshandelns heranzuziehen. Vor allem durch die utopischen und teils widersprüchlichen programmatischen Zielsetzungen der Agenda 2030 ist sie als zentraler Referenzrahmen der Entwicklungspolitik und erst recht als Maßstab der gesamten nationalstaatlichen Politik abzulehnen. Denn die in der Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015 niedergelegten 17 Nachhaltigkeitsziele haben den Anspruch, die gesamte Welt im Namen der nachhaltigen Entwicklung zu „transformieren“. Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 2030 wird hierdurch zu einem politischen Kampfbegriff und zu einem handfesten Instrument zur Durchsetzung dieser „Transformation“. Diese ökologische, soziale und ökonomische Transformation ist aber nicht im Interesse Deutschlands. Denn diese Transformation hat den Anspruch jeden Bereich menschlichen Lebens zu umfassen und führt im Kern zur Aushebelung marktwirtschaftlicher Prinzipien, zu ungerechtfertigter globaler Umverteilung und letztlich zum Verlust der menschlichen Freiheit.

Hinzu treten administrative und operative Schwächen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Durchführungsorganisationen. Gerade die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist durch ein undurchsichtiges Kompetenzgefüge innerhalb der Bundesregierung und durch eine massive Fragmentierung der beteiligten Akteure geprägt. Dieser Umstand führte in den vergangenen Jahrzehnten dazu, dass viele der gesetzten Ziele nicht erreicht wurden und es vielmehr zu einer nicht mehr akzeptablen Überbürokratisierung der Entwicklungsverwaltung gekommen ist. Es ist daher aufgrund der Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern und Bürgern dringend angezeigt, die Entwicklungsverwaltung der Bundesrepublik Deutschland und die entwicklungspolitische Akteurslandschaft grundlegend zu erneuern. Operative Schwachstellen, Intransparenz gegenüber dem Parlament und damit gegenüber dem Bürger sowie unkoordinierte Planungs- und Vergabeverfahren müssen der Vergangenheit angehören, wenn die deutsche Entwicklungszusammenarbeit nicht zum reinen Selbstzweck einer „Entwicklungshilfe-Industrie“ verkommen soll.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Ausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit sofortiger Wirkung zu beenden,
2. das mit der Resolution 2626 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 festgelegte Ziel, 0,7 Prozent des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit nicht weiter zu verfolgen,
3. die Ausgaben für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit vorerst schnellstmöglich auf das Niveau des Haushaltsjahres 2014 zu senken,
4. im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit dem grundlegenden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ wieder Geltung zu verschaffen, in dem im Vorfeld einer Zusage eine umfassende Bedürfnisprüfung im Hinblick auf Zielsetzung und Leistungsfähigkeit der Partner durchgeführt wird,

5. im Rahmen der projektbasierten Entwicklungszusammenarbeit die Einhaltung der SMART-Kriterien (Spezifisch, Messbar, Angemessen, Realistisch und Terminiert) sicherzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen,
6. für jede Leistung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit einen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Partner angemessenen Eigenanteil zu vereinbaren und diesen Anspruch konsequent einzufordern,
7. nach Möglichkeit keine Zuschüsse mehr im Rahmen der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit zu gewähren, um die Eigenverantwortlichkeit der Partner zu respektieren,
8. die Zusammenarbeit mit der sogenannten Zivilgesellschaft im Bereich der Entwicklungspolitik drastisch zu reduzieren und in weiten Teilen ganz einzustellen, um so auch der Fragmentierung der Akteurslandschaft entgegenzuwirken,
9. keine Globalbewilligungen an die kirchlichen Träger mehr zu gewähren und sie stattdessen nur noch bedarfsgerecht und projektbezogen im Rahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit zu beauftragen,
10. die Auslandsprojekte der politischen Stiftungen nicht weiter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,
11. die negativen Auswirkungen der globalen Dynamik der Bevölkerungsentwicklung wesentlich stärker als bisher zu berücksichtigen,
12. die weitere Entwicklungszusammenarbeit verstärkt mit wirtschaftlichen Interessen Deutschlands zu verzahnen und deswegen die Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft erheblich zu intensivieren,
13. migrations- und sicherheitspolitische Gesichtspunkte zunehmend in der strategischen Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit zu berücksichtigen,
14. die politische Steuerungsfähigkeit der Entwicklungszusammenarbeit signifikant zu erhöhen, indem das Rechtsverhältnis zwischen der Bundesregierung und den entwicklungspolitischen Durchführungsorganisationen neu ausgestaltet wird,
15. im Rahmen der Neuausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) organisatorisch, administrativ und personell zu straffen,
16. die Engagement Global gGmbH aufgrund des Wegfalls des Gesellschaftszwecks in Folge der Neuausrichtung aufzulösen,
17. das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) zur zentralen Evaluierungsinstanz der Entwicklungszusammenarbeit aufzuwerten und finanziell zu stärken,
18. dem DEval weitreichende Befugnisse zur Datenerhebung bei den Durchführungsorganisationen zu erteilen,
19. die Sonderinitiativen in Kapitel 2310 des Einzelplans 23 mit sofortiger Wirkung einzustellen und diese Mittel teilweise und nur soweit sachlich geboten in die technische und finanzielle Zusammenarbeit zu überführen,
20. jährlich unaufgefordert und transparent dem Haushaltsausschuss sowie dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Deutschen Bundestages über die geförderten Einzelmaßnahmen zu berichten.

Berlin, den 22. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.